

Pressemitteilung

12.02.2024

Gemeinsame Position

AWO Kreisverband Mülheim an der Ruhr e.V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mülheim an der Ruhr e.V.

Der Paritätische Kreisgruppe Mülheim an der Ruhr

AWO, DRK und Der Paritätische kritisieren die geplante Bezahlkarte für Geflüchtete

Die Bezahlkarte für Geflüchtete kommt – und mir ihr eine strukturelle Diskriminierung von Geflüchteten. Von den ursprünglich geplanten gemeinsamen Standards der Länder ist nicht nur NRW mittlerweile abgerückt und verlagert die Verantwortung zur Ausgestaltung sowie zur Finanzierung auf die Kommunen.

Die Bezahlkarte soll – so das vorgebliche Ziel – die Zahl der Asylbewerber*innen senken und vor allem in die Bevölkerung signalisieren: Wir tun etwas gegen Geflüchtete. Anstatt etwas gegen die Fluchtursachen zu unternehmen, agieren demokratische Parteien nun getrieben von populistischen und rechtsextremen Kräften, die Schutzsuchende generell aus dem Land vertreiben oder erst gar nicht einreisen lassen wollen.

Auf ihrer Konferenz am 6. November 2023 hatten die Regierungschef*innen von Bund und Ländern betont, „Anreize für eine Sekundärmigration ... nach Deutschland“ und generell die Asylantragszahlen „deutlich und nachhaltig“ senken zu wollen. Durch die Bezahlkarte soll die Bargeldverfügung für geflüchtete Menschen eingeschränkt und Überweisungen unmöglich werden, so soll Betroffenen hier das Leben erschwert werden und Menschen davon abgehalten werden, überhaupt erst nach Deutschland zu fliehen. Bezahlkarten lösen nicht die Fluchtursachen und erschweren dafür die Integration von Geflüchteten“ stellt Michaela Rosenbaum, Geschäftsführerin des AWO Kreisverbandes Mülheim an der Ruhr klar.

Für uns Verbände ist das Motiv der Abschreckung menschenrechtlich mehr als zweifelhaft. Die Gedanken der Abschreckung sowie die Vorstellung, dass sich Migration durch den Abbau von Sozialleistungen steuern ließe, zieht sich leider wie ein roter Faden durch die Migrationspolitik des Bundes, bereits im Jahr 2012 hatte das Bundesverfassungsgericht die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für jeden Menschen ausdrücklich festgehalten und erklärt, dass die Menschenwürde nicht „aus migrationspolitischen Gründen relativiert“ werden dürfe (damals hatte das höchste Gericht die Höhe der geringen Asylbewerber-leistungen annähernd auf Sozialhilfeniveau angehoben). Es gibt keinerlei Belege dafür, dass die (ohnehin geringen) Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ein Anreiz zur Flucht sind. Im Gegenteil, wissenschaftlich gesehen ist die These der sog. Pull-Faktoren längst widerlegt und wird auch durch ständige Wiederholung nicht richtig.

Die Bezahlkarten stellen eine drastische, staatliche Maßnahme mit massiven Eingriffen in das Alltagsleben und die persönliche Freiheit der Betroffenen dar:

1.) **Verhinderung von Überweisungen:**

Die Bezahlkarte soll nicht mit einem Bankkonto verknüpft sein, eine Überweisungsmöglichkeit soll explizit ausgeschlossen sein. Überweisungen sind heutzutage aber unentbehrlich – etwa für einen Handyvertrag, für den Abschluss

einer Haftpflichtversicherung oder kleine Einkäufe im Internet. Auch die dringend benötigten Rechtsbeistände im Asylverfahren müssen per Überweisung bezahlt werden können. Ohne Überweisungsmöglichkeit werden Geflüchtete aus einem wichtigen Bereich des Lebens ausgegrenzt und ihrer Selbständigkeit beraubt.

2.) **Beschränkung von Bargeld:**

Die Länder haben bislang sich nicht einmal auf einen relevanten Mindestbetrag verständigt, der von den Betroffenen in bar abgehoben werden kann. Wer in Deutschland ohne Bargeld leben muss und nur wenige Dinge in bestimmten Läden kaufen kann, verliert an Selbstbestimmung und macht demütigende Erfahrungen, angefangen vom Euro für die öffentliche Toilette, den Beitrag für die Klassenkasse, bei Sommerfesten oder auf dem Markt kann man mit der Bezahlkarte nichts kaufen.

3.) **Regionale Beschränkung:**

Die Bezahlkarte kann so eingestellt werden, dass sie nur innerhalb eines bestimmten Postleitzahlenbereichs funktioniert. Die regionale Einschränkung der Karte stellt offenkundig den Versuch dar, die Freizügigkeit der Betroffenen indirekt zu beschränken: Der Besuch von Verwandten oder Freund*innen, einem weiter entfernten Trauma-Zentrum für Opfer von Gewalt und Folter oder einer anderen Beratungsstelle kann zu großen Schwierigkeiten führen.

Im Sozialrecht ist verankert, dass Menschen selbstständig wirtschaften und selbst entscheiden sollen, welchen Teil ihres Geldes sie wofür ausgeben. Mit der Bezahlkarte wird diese Verfügungsgewalt über die selbstständige Lebensgestaltung massiv eingeschränkt. Letztlich greift ein Bargeldentzug in Verbindung mit einer beschränkten Zahlungsmöglichkeit der Geldkarte die Menschenwürde der Betroffenen an.

„Deswegen fordern wir die Kommune sowie das Land NRW auf, im Idealfall die Einführung der Bezahlkarte zu verweigern“ fordert Nina Rasche, Geschäftsführerin des DRK Kreisverband Mülheim an der Ruhr. Sofern die Einführung geplant ist, fordern wir, die jeweils vorhandenen Spielräume positiv zu nutzen und eine möglichst diskriminierungsfreie Bezahlkarte in NRW und Mülheim an der Ruhr einzuführen. Konkret würde dies in der Umsetzung folgendes bedeuten:

- Die Barauszahlung des gesamten Geldbetrages ermöglichen
- Kein Ausschluss von bestimmten Branchen, Geschäften oder bestimmten Waren
- Den Einsatz als unbeschränktes digitales Zahlungsmittel für eine Übergangszeit begrenzen, in der die ankommenden Menschen noch kein Konto haben
- Kurze Anwendungsdauer der Bezahlkarte: Mit der Eröffnung eines Girokontos erfolgt der Wegfall der Bezahlkarte
- Beschränkungen unterlassen, den Datenschutz strikt beachten und keine Verknüpfung von Sanktionen mit der Bezahlkarte ermöglichen

„Die normale Girokarte ist diskriminierungsfrei, verfassungskonform und sogar für die kommunalen Verwaltungen die einfachste und günstigste Lösung. Die Bezahlkarte hingegen geht nicht nur mit erheblichen Mehrkosten, sondern auch bürokratischem Mehraufwand einher“ betont Mauno Gerritzen, Geschäftsführer des Paritätischen in Mülheim an der Ruhr.

Autor*in

Michaela Rosenbaum
Geschäftsführerin AWO KV Mülheim
m.rosenbaum@awo-mh.de
Fon: 0151/18241850



Pressemitteilung

26.07.2024

Gemeinsame Position

AWO Kreisverband Mülheim an der Ruhr e.V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mülheim an der Ruhr e.V.

Der Paritätische Kreisgruppe Mülheim an der Ruhr

AWO, DRK und Der Paritätische bekräftigen nach Eilentscheidung des Sozialgerichts Hamburg die Kritik an der Bezahlkarte für Geflüchtete

Bereits im Februar 2024 wiesen AWO, DRK und Der Paritätische auf die **strukturelle Diskriminierung von Geflüchteten durch die geplante Einführung der Bezahlkarte** hin.

Einer der drei wesentlichen **Kritikpunkte** war die **Beschränkung von Bargeld** und die damit verbundene Einschränkung der im Sozialrecht verankerten Verfügungsgewalt über die selbstständige Lebensgestaltung. Der **Bargeldentzug sollte als Abschreckung dienen** und die angeblichen Anreize für eine Sekundärmigration senken.

Bis auf Bayern und Mecklenburg-Vorpommern haben sich die Bundesländer jedoch auf die einheitliche Einführung einer Bezahlkarte verständigt, trotz aller Kritik, dass damit auch **Verstöße gegen die Menschenwürde** der Betroffenen einhergehen.

Genau dies bestätigt nun die **Eilentscheidung des Sozialgerichts Hamburg**:

PRO ASYL und die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) haben gemeinsam mit einer schutzsuchenden Familie vor dem Sozialgericht Hamburg einen **Erfolg gegen die restriktiven Beschränkungen der Bezahlkarte erzielt**. In der Eilentscheidung des Sozialgerichts Hamburg wird klargestellt: Die **pauschale Festsetzung des Bargeld-betrages auf 50 Euro ohne Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Umstände der Betroffenen ist rechtswidrig**. Das Hamburger Amt für Migration darf sich nach der sozialgerichtlichen Entscheidung nicht auf die Beschlussempfehlung der Ministerpräsident*innenkonferenz berufen, die im Juni 2024 die Bargeldbeschränkung von 50 Euro pro Person vereinbart hatte.

Damit erteilt das Sozialgericht Hamburg der pauschalen **Bargeldobergrenze der Bezahlkarte eine klare Absage**. Das zuständige Hamburger Amt für Migration darf sich bei der Festlegung der Bargeldobergrenze **nicht ohne Prüfung des Einzelfalles** am empfehlenden Beschluss der Ministerpräsident*innenkonferenz orientieren.

Das bedeutet wiederum in der Konsequenz, dass eine **Einführung einer Bezahlkarte mit Bargeldbeschränkungen für die überlasteten Kommunen einen erheblich größeren Aufwand darstellt** als die Ausgabe einer Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkungen, da die Bargeldobergrenze jeweils im Einzelfall festgelegt werden muss.

Wir halten als Verbände unsere Forderungen (s. Pressemeldung vom 12.02.2024) aufrecht und bleiben dabei: Die **normale Girokarte ist diskriminierungsfrei, verfassungskonform und sogar für die kommunalen Verwaltungen die einfachste und günstigste Lösung**. Die Bezahlkarte hingegen geht nicht nur mit erheblichen Mehrkosten, sondern auch bürokratischem Mehraufwand einher.

Autor*in

Michaela Rosenbaum

Geschäftsführerin AWO KV Mülheim

m.rosenbaum@awo-mh.de

Fon: 0151/18241850